

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Sozial- und Gesundheitsausschuss (1. Lesung)	25.06.2019	öffentlich
Seniorenrat	26.06.2019	öffentlich
Beirat für Behindertenfragen	26.06.2019	öffentlich
Integrationsrat	26.06.2019	öffentlich
Psychiatriebeirat	28.08.2019	öffentlich
Sozial- und Gesundheitsausschuss (2. Lesung)	10.09.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Haushaltsplan und Stellenplan für den Doppelhaushalt 2020/2021 für das Amt für soziale Leistungen -Sozialamt-

Beschlussvorschlag:

Die Beiräte und der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfehlen dem Rat der Stadt Bielefeld den Doppel-Haushaltsplan 2020/2021 mit den Plandaten für die Jahre 2020 bis 2024 wie folgt zu beschließen:

1. Den **Zielen und Kennzahlen** der Produktgruppen 11.01.66, 11.05.01, 11.05.02 und 11.05.03 wird zugestimmt.
2. Den **Teilergebnisplänen** der nachstehenden Produktgruppen wird zugestimmt, soweit im Einzelfall keine abweichenden Einzelbeschlüsse gefasst werden:

Produkt- gruppe	Haushalts- jahr	Ordentliche Erträge	Ordentliche Aufwendungen	Finanzerträge	Ordentliches Ergebnis
11.01.66 SGA, Seniorenrat, Beiräte	2020	3.455 €	129.460 €	0 €	126.005 €
	2021	3.434 €	131.460 €	0 €	128.026 €
11.05.01 Grundsicherung für Arbeit	2020	57.605.612 €	119.502.883 €	0 €	61.897.271 €
	2021	59.057.811 €	122.604.312 €	0 €	63.546.501 €
11.05.02 Sicherung des Lebensunterhalts	2020	52.858.049 €	71.101.947 €	14.000 €	18.229.898 €
	2021	54.619.298 €	73.467.241 €	14.000 €	18.833.943 €
11.05.03 Besondere soziale Leistungen	2020	16.596.626 €	72.636.767 €	0 €	56.040.141 €
	2021	16.755.157 €	73.811.910 €	0 €	57.056.753 €
Gesamtergebnis Amt für soziale Leistungen - Sozialamt -	2020	127.063.742 €	263.371.057 €	14.000 €	136.293.315 €
	2021	130.435.700 €	270.014.923 €	14.000 €	139.565.223 €

3. Den **Teilfinanzplänen A und B** der nachstehenden Produktgruppen wird zugestimmt:

Produktgruppe	Haushaltsjahr	investive Einzahlungen	investive Auszahlungen	Ergebnis
11.05.01 Grundsicherung für Arbeit	2020	73.000 €	164.100 €	91.100 €
	2021	73.000 €	144.100 €	71.100 €
11.05.03 Besondere soziale Leistungen	2020	0 €	0 €	0 €
	2021	0 €	0 €	0 €
Gesamtergebnis Amt für soziale Leistungen - Sozialamt -	2020	73.000 €	164.100 €	91.100 €
	2021	73.000 €	144.100 €	71.100 €

4. Den **speziellen Bewirtschaftungsregeln** der Produktgruppen 11.05.01, 11.05.02 und 11.05.03 wird zugestimmt.

5. Dem **Doppel-Stellenplan 2020/2021** für das Amt für soziale Leistungen – Sozialamt – wird zugestimmt.

Begründung:

1. Teilergebnispläne 2020/2021 für das Amt für soziale Leistungen - Sozialamt -

Als aktuelle Planwerte werden im Haushaltsplan die Erträge und Aufwendungen der Jahre 2020 und 2021 veranschlagt, die mittelfristige Planung umfasst die Haushaltsjahre 2022 – 2024.

Der Entwurf zum Ergebnisplan 2020 weist für das Amt für soziale Leistungen - Sozialamt - ordentliche Erträge von insgesamt 127.063.742 €, ordentliche Aufwendungen von insgesamt 263.371.057 € und Finanzerträge von 14.000 € aus.

Per Saldo ergibt sich somit für 2020 ein Zuschussbedarf von 136.293.315 €, der im Vergleich zum Haushaltsansatz des Jahres 2019 um 668.216 € gesunken ist.

Der Entwurf zum Ergebnisplan 2021 weist ordentliche Erträge von insgesamt 130.435.700 €, ordentliche Aufwendungen von insgesamt 270.014.923 € und Finanzerträge von 14.000 € aus.

Per Saldo ergibt sich somit für 2021 ein Zuschussbedarf von 139.565.223 €, der im Vergleich zum Entwurf des Ergebnisplans 2020 um 3.271.908 € gestiegen ist.

In der nachfolgenden Übersicht sind die Produktgruppenergebnisse zum Haushaltsplanentwurf 2020/2021 in den einzelnen Produktgruppen dargestellt:

	1	2	3	4	5
Produktgruppen - Ergebnisse					
	Ansatz 2019	Verwaltungs- entwurf 2020	Veränderung (+ mehr/- weniger) 2019/2020	Verwaltungs- entwurf 2021	Veränderung (+ mehr/- weniger) 2020/2021
11.01.66 - SGA, Seniorenrat, Beiräte	118.939 €	126.005 €	+ 7.066 €	128.026 €	+ 2.021 €
11.05.01 - Grundsicherung für Arbeit	61.142.955 €	61.897.271 €	+ 754.316 €	63.546.501 €	+ 1.649.230 €
11.05.02 - Sicherung des Lebensunterhalts	15.285.551 €	18.229.898 €	+ 2.944.347 €	18.833.943 €	+ 604.045 €
11.05.03 - Besondere soziale Leistungen	60.414.086 €	56.040.141 €	- 4.373.945 €	57.056.753 €	+ 1.016.612 €
Gesamtergebnis Amt für soziale Leistungen - Sozialamt -	136.961.531 €	136.293.315 €	- 668.216 €	139.565.223 €	+ 3.271.908 €

Die Ansätze für die Planjahre 2022 bis 2024 wurden auf der Grundlage der Erträge und Aufwendungen 2018 und der aus heutiger Sicht zu erwartenden Veränderungen sowie einer allgemeinen Kostensteigerungsrate von 2% gemäß der Vorgaben aus den Orientierungsdaten des Landes NRW vom 02.08.2018 ermittelt.

Die nachfolgende Übersicht enthält die zu beschließenden Zuschussbedarfe 2022 bis 2024:

Produktgruppen - mittelfristige Finanzplanung 2022 -2024			
	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
11.01.66 - SGA, Seniorenrat, Beiräte	130.055 €	132.189 €	134.369 €
11.05.01 - Grundsicherung für Arbeit	64.641.143 €	64.842.258 €	66.330.505 €
11.05.02 - Sicherung des Lebensunterhalts	19.153.416 €	19.543.425 €	19.941.527 €
11.05.03 - Besondere soziale Leistungen	57.801.805 €	58.981.917 €	60.186.092 €
Gesamtergebnis			
Amt für soziale Leistungen - Sozialamt -	141.726.419 €	143.499.789 €	146.592.493 €

Allgemeine Informationen zum Budget des Amtes für soziale Leistungen - Sozialamt -

Personalaufwendungen

Im Gesamtbudget des Amtes für soziale Leistungen - Sozialamt - sind für das Jahr 2020 insgesamt 23.824.428 € und für das Jahr 2021 insgesamt 23.910.184 € Personalaufwendungen enthalten, die vom Amt für Personal - Amt 110 - gesamtstädtisch kalkuliert und im zuständigen Finanz- und Personalausschuss beraten und beschlossen werden.

Die Veränderungsliste gegenüber dem Stellenplan 2019 für das Amt für soziale Leistungen - Sozialamt - ist beigefügt (Anlage 2).

Umsetzung Bundesteilhabegesetz (BTHG) und AG-SGB IX NRW

Der Haushalt ab 2020 erfährt eine wesentliche Veränderung durch die Zuständigkeitsverlagerungen zwischen der Stadt und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) und das AG-SGB IX NRW.

Der LWL ist ab 2020 hauptsächlicher Träger der Eingliederungshilfe. Bei der Stadt verbleiben nur Leistungen für Kinder und Jugendliche (bis zur Vollendung der Schulpflicht) in der Herkunftsfamilie, die nicht gesondert auf den LWL übertragen wurden, insbesondere die Schulbegleitung.

Die Stadt wird zuständig für die existenzsichernden Leistungen für Behinderte in besonderen Wohnformen und auch wieder Träger für die ambulante Hilfe zur Pflege zum selbständigen Wohnen außerhalb der Herkunftsfamilie.

Die Veränderungen wirken sich im Gesamtbudget des Amtes für soziale Leistungen - Sozialamt - im Jahr 2020 mit knapp 3,75 Mio. € entlastend aus:

Leistung	Auswirkungen auf Produktgruppe/Produkt	Zuständig bisher	Zuständig ab 2020	Auswirkungen im Ergebnisplan Sozialamt ab 2020	Betroffene Personen (ca.-Werte) *
Existenzsichernde Leistungen für behinderte Menschen in besonderen Wohnformen	11.05.02 11.05.02.01 Grundsicherung bei Erwerbsminderung	LWL (stationär)	Stadt	5.600.000 €	700
	abzgl. Bundesbeteiligung 100%			-5.600.000 €	
Existenzsichernde Leistungen für behinderte Menschen in besonderen Wohnformen	11.05.02 11.05.02.02 Hilfe zum Lebensunterhalt	LWL (stationär)	Stadt	1.000.000 €	150
Eingliederungshilfen für Erwachsene (nach Schulausbildung), Frühförderung, Betreuung in der Pflegefamilie	11.05.03 11.05.03.03 Hilfen bei Behinderung	LWL/Stadt	LWL	-5.946.000 €	870
ambulante Hilfe zur Pflege zum selbst. Wohnen außerhalb der Herkunftsfamilie	11.05.03 11.05.03.02 Pflegebedürftige	LWL	Stadt	1.200.000 €	70
Gesamtveränderung				-3.746.000 €	

Sozialleistungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

In den Aufwendungen der Produktgruppen 11.05.02 und 11.05.03 sind auch Sozialleistungen enthalten, die die Stadt in Delegation für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) erbringt und die der Stadt zu 100% vom LWL erstattet werden.

Als Folge der durch das BTHG eintretenden Zuständigkeitsveränderungen wird auch die Heranziehung der Stadt durch den LWL ab 2020 neu geregelt. Die Änderung der Heranziehungssatzung ab 2020 ist noch nicht beschlossen und noch nicht alle der sich ergebenden Änderungen konnten bislang abschließend bewertet werden. Ggf. werden sich noch ergebende Veränderungen über eine Veränderungsliste in die Haushaltsplan-Beratungen eingebracht. Diese Veränderungen wären dann aber aufgrund der 100%-igen Erstattung durch den LWL vollkommen haushaltsneutral.

Sozialtransferleistungen

Die Haushaltsmittel für die Sozialtransferleistungen nach dem SGB II, SGB XII und dem AsylbLG für die Jahre 2020 - 2024 wurden auf der Grundlage der aktuellen Fallzahl- und Ausgabeentwicklungen unter Berücksichtigung bekannter bzw. absehbarer Sachverhalte sowie einer allgemeinen Kostensteigerungsrate von 2 % gemäß der Vorgaben aus den Orientierungsdaten des Landes NRW vom 02.08.2018 ermittelt.

Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen

Für die Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen wurden vorerst die bisherigen Planwerte aus der Haushaltsplanung 2019 übernommen. Die Weiterentwicklung der LuF und die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen werden in den Fachgremien beraten (s. auch Dr. Nr. 8744/2014-2020). Die sich hieraus konkret ergebenden Veränderungen werden dann über eine Veränderungsliste in die Haushaltsplan-Beratungen eingebracht.

Erläuterungen zu den einzelnen Produktgruppen

Nachstehend werden die Erträge und Aufwendungen in den Teilergebnisplänen der einzelnen Produktgruppen dargestellt und die signifikanten Aspekte für den Haushaltsentwurf 2020/2021 erläutert.

In der Anlage 1 sind die wesentlichen Haushaltspositionen der Teilergebnispläne aufgeführt und deren Inhalte beschrieben.

	1	2	3	4	5
Produktgruppe 11.01.66 SGA, Seniorenrat, Beiräte					
	Ansatz 2019	Verwaltungs- entwurf 2020	Veränderung (+ mehr/- weniger) 2019/2020	Verwaltungs- entwurf 2021	Veränderung (+ mehr/- weniger) 2020/2021
Erträge	545 €	3.455 €	+ 2.910 €	3.434 €	- 21 €
Aufwendungen	119.484 €	129.460 €	+ 9.976 €	131.460 €	+ 2.000 €
Ergebnis 11.01.66	118.939 €	126.005 €	+ 7.066 €	128.026 €	+ 2.021 €

Die Produktgruppe enthält die Personalaufwendungen für die Geschäftsführung des Sozial- und Gesundheitsausschusses einschließlich der Beiräte Seniorenrat, Beirat für Behindertenfragen und des Psychiatriebeirates und die Sachaufwendungen für die Gremienarbeit.
Die Ergebnisverschlechterung beruht auf Kostensteigerungen.

	1	2	3	4	5
Produktgruppe 11.05.01 Grundsicherung für Arbeit					
	Ansatz 2019	Verwaltungs- entwurf 2020	Veränderung (+ mehr/- weniger) 2019/2020	Verwaltungs- entwurf 2021	Veränderung (+ mehr/- weniger) 2020/2021
Erträge	61.825.573 €	57.605.612 €	- 4.219.961 €	59.057.811 €	+ 1.452.199 €
Aufwendungen	122.968.528 €	119.502.883 €	- 3.465.645 €	122.604.312 €	+ 3.101.429 €
Ergebnis 11.05.01	61.142.955 €	61.897.271 €	+ 754.316 €	63.546.501 €	+ 1.649.230 €

Zur Grundsicherung für Arbeit gehören die Aufwendungen nach dem SGB II für Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) und für einmalige Bedarfe, die nicht in den Regelleistungen enthalten sind.

Die Aufgaben nach dem SGB II für die Bundesagentur für Arbeit und die Stadt werden in der gemeinsamen Einrichtung „Jobcenter Arbeitplus Bielefeld“ durchgeführt.

An den Verwaltungskosten des Jobcenters beteiligt sich die Stadt mit einem kommunalen Finanzierungsanteil (KFA) in Höhe von 15,2%.

Der Zuschussbedarf in der Produktgruppe 11.05.01 erhöht sich 2020 gegenüber dem Vorjahr um rd. 0,75 Mio. €, davon entfallen rd. 4,2 Mio. € auf Mindererträge und rd. 3,5 Mio. € auf Minderaufwendungen.
Für 2021 erhöht sich der Zuschussbedarf um rd. 1,65 Mio. €.

Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften (BG) / Teilhabechancengesetz

Es ist davon auszugehen, dass sich die positive Entwicklung auf dem deutschen Arbeitsmarkt abschwächt und damit verbunden auch die Fallzahlen nicht mehr so stark sinken wie in den vergangenen Jahren.

Es wird erwartet, dass die Anzahl der BG im Jahresdurchschnitt von aktuell 18.100 BG über 17.630 BG im Jahr 2020 auf 17.540 BG im Jahr 2021 sinkt.

Bei dieser Annahme wurde das städtische Konzept zum Teilhabechancengesetz berücksichtigt (s. auch Dr.-Nr. 8273/2014-2020). Die Anzahl von Personen in entsprechenden Maßnahmen nach § 16i SGB II soll sukzessive bis 2021 auf insgesamt 400 Personen im Jahresdurchschnitt steigen, von denen die meisten dadurch aus dem SGB II-Bezug ausscheiden werden.

Deutlich geringer als geplant entwickelt sich der Anteil der anerkannten Asyl- und Schutzberechtigten an allen BG. Hier wird für die Folgejahre von einer stagnierenden Fallzahl auf Basis von 1.800 BG gerechnet, die ursprüngliche Annahme lag bei 2.500 BG.

Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU)

Bei den KdU wurde die Erhöhung der Angemessenheitsgrenzen bei den Kaltmieten („schlüssiges Konzept“) fortgeschrieben, für 2020 wird weiterhin mit einer 50%-igen Auswirkung und für 2021 mit einer 65%-igen Auswirkung gerechnet (brutto knapp 5,5 bzw. 7 Mio. €).

Trotz der erwarteten Erhöhung der KdU im Einzelfall setzt sich bei den Gesamtaufwendungen für die KdU die positive Entwicklung der Vorjahre aufgrund sinkender Fallzahlen fort. Allein als Auswirkung aus dem Teilhabechancengesetz ergibt sich für 2020 eine Einsparung in Höhe von netto 0,75 Mio. € und für 2021 in Höhe von netto 1 Mio. €.

Bei den anerkannten Asyl- und Schutzberechtigten sind die durchschnittlichen KdU aufgrund kostengünstigerer Unterbringung gesunken.

Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU)

Die Bundesbeteiligung an den KdU sinkt stärker als die Gesamtaufwendungen für die KdU. Ursächlich hierfür ist der deutlich gesunkene KdU-Anteil für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte, für die auch weiterhin mit der vollständigen Übernahme der Kosten durch den Bund gerechnet wird.

Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II

Durch die zum 01.08.2019 in Kraft tretenden Regelungen des „Starke-Familien-Gesetzes“ werden die Leistungen für Bildung und Teilhabe erheblich verbessert. Die Leistung für Schulbedarf erhöht sich um 50%, bei der Mittagsverpflegung entfällt der Eigenanteil, was ebenfalls zu einer knapp 50%-igen Kostensteigerung führt. Gegenüber dem Ansatz 2019 mussten rd. 1,1 Mio. € Mehraufwendungen berücksichtigt werden, die Bundesbeteiligung an den KdU erhöht sich entsprechend.

Die wesentlichen Finanzpositionen der Erträge und Aufwendungen der Produktgruppe und deren Inhalte finden Sie auf der Seite 11 der Anlage 1.

	1	2	3	4	5
Produktgruppe 11.05.02 Sicherung des Lebensunterhalts					
	Ansatz 2019	Verwaltungs- entwurf 2020	Veränderung (+ mehr/- weniger) 2019/2020	Verwaltungs- entwurf 2021	Veränderung (+ mehr/- weniger) 2020/2021
Erträge	46.405.456 €	52.858.049 €	+ 6.452.593 €	54.619.298 €	+ 1.761.249 €
Aufwendungen	61.705.007 €	71.101.947 €	+ 9.396.940 €	73.467.241 €	+ 2.365.294 €
Finanzerträge	14.000 €	14.000 €	0 €	14.000 €	0 €
Ergebnis 11.05.02	15.285.551 €	18.229.898 €	+ 2.944.347 €	18.833.943 €	+ 604.045 €

In dieser Produktgruppe sind die Aufwendungen und Erträge für die Hilfe zum Lebensunterhalt (Kap. 3 SGB XII), die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Kap. 4 SGB XII), die Hilfen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem BKG veranschlagt.

Der Zuschussbedarf in der Produktgruppe 11.05.02 erhöht sich 2020 gegenüber dem Vorjahr um rd. 2,9 Mio. €, davon entfallen rd. 6,5 Mio. € auf Mehrerträge und rd. 9,4 Mio. € auf Mehraufwendungen. Für 2021 erhöht sich der Zuschussbedarf um rd. 0,6 Mio. €.

Hilfe zum Lebensunterhalt (Kap. 3 SGB XII) und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Kap. 4 SGB XII)

Für die Leistungen nach Kap. 3 und Kap. 4 SGB XII entstehen neben den neuen Angemessenheitsgrenzen für die Unterkunftskosten durch das „schlüssige Konzept“ insbesondere Mehraufwendungen durch die Einführung der „personenzentrierten“ Leistungserbringung.

In den heutigen - und durch das BTHG ab 2020 leistungsrechtlich abgeschafften - stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe (dann: besondere Wohnformen) werden die existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen der Eingliederungshilfe getrennt. Die existenzsichernden Leistungen gehen auf den örtlichen Träger über, die Fachleistungen bleiben beim LWL.

Es ist damit zu rechnen, dass mindestens 850 und bis zu 1.050 Personen in den Bezug existenzsichernder Leistungen zur Stadt übergehen.

Für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kap. 3 SGB XII wurden zusätzliche Haushaltsmittel von 1 Mio. € veranschlagt.

Bei der Grundsicherung nach Kap. 4 SGB XII ergeben sich gegenüber dem Vorjahr rd. 7,1 Mio. € Mehraufwendungen, diese verhalten sich durch die 100%ige Bundesbeteiligung aber haushaltsneutral.

Hilfen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Landeszuweisung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG)

Für 2020 und Folgejahre wird von stagnierenden Fallzahlen ausgegangen, Zu- und Abgänge gleichen sich aus. Das „schlüssige Konzept“ wirkt sich nur gering aus, da viele Hilfeempfänger noch ordnungsrechtlich untergebracht sind.

Seit Anfang 2019 werden auch für die Personen im Leistungsbezug AsylbLG Benutzungsgebühren gefordert und mit der Sozialleistung gezahlt. Dadurch erhöht sich der Transferaufwand, in gleicher Höhe aber auch der Ertrag (Einnahme Benutzungsgebühr).

Für die Landeszuweisung nach FlüAG musste die Anzahl der berechtigten Personen aufgrund der Fallzahlentwicklung und der Prognose erheblich nach unten korrigiert werden, was sich in Mindererträgen auswirkt. Dabei wird aber unverändert angenommen, dass das Land die Pauschale aufgrund der Ergebnisse der Ist-Kosten-Erhebung 2017 auskömmlich anhebt.

Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Bundeskindergeldgesetz

Wie bei Produktgruppe 11.05.01 wurden auch hier die direkt kalkulierbaren Auswirkungen des Starke-Familien-Gesetzes mit rd. 0,44 Mio. € Mehraufwendungen berücksichtigt.

Die wesentlichen Finanzpositionen der Erträge und Aufwendungen der Produktgruppe und deren Inhalte finden Sie auf der Seite 12 der Anlage 1.

	1	2	3	4	5
Produktgruppe 11.05.03 Besondere soziale Leistungen					
	Ansatz 2019	Verwaltungs-entwurf 2020	Veränderung (+ mehr/- weniger) 2019/2020	Verwaltungs-entwurf 2021	Veränderung (+ mehr/- weniger) 2020/2021
Erträge	19.620.982 €	16.596.626 €	- 3.024.356 €	16.755.157 €	+ 158.531 €
Aufwendungen	80.035.068 €	72.636.767 €	- 7.398.301 €	73.811.910 €	+ 1.175.143 €
Ergebnis 11.05.03	60.414.086 €	56.040.141 €	- 4.373.945 €	57.056.753 €	+ 1.016.612 €

In dieser Produktgruppe sind die Aufwendungen und Erträge für die Hilfen für pflegebedürftige Menschen, die Hilfen für Menschen mit Behinderung und Erkrankungen sowie die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten veranschlagt. Des Weiteren sind in der Produktgruppe die Aufwendungen für die institutionelle Förderung der Angebote und Projekte der freien Träger sowie die Aufwendungen und Erträge für die Unterbringung von einheimischen Wohnungslosen und von Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften und Dependancen veranschlagt.

Der Zuschussbedarf in der Produktgruppe 11.05.03 verringert sich 2020 gegenüber dem Vorjahr um rd. 4,4 Mio. €, davon entfallen rd. 3,0 Mio. € auf Mindererträge und rd. 7,4 Mio. € auf Minderaufwendungen. Für 2021 erhöht sich der Zuschussbedarf um rd. 1 Mio. €.

Ambulante Hilfe zur Pflege

Nach dem Rückgang der Aufwendungen in den vergangenen Jahren wird zukünftig wieder mit steigenden Aufwendungen gerechnet. Die Ansätze 2020 ff wurden den gesunkenen Aufwendungen der letzten Jahre angepasst.

Obwohl die ambulante Hilfe zur Pflege außerhalb der Herkunftsfamilie ab 2020 wieder eine kommunale Leistung ist (Zuständigkeitswechsel vom LWL, siehe Auswirkung BTHG, Seite 4, + 1,2 Mio. €), ergibt sich trotzdem eine Verbesserung von knapp 1,1 Mio. €.

Stationäre Hilfe zur Pflege

Der Ansatz wurde an die wieder steigenden Aufwendungen angepasst (Kostensteigerung von 2017 zu 2018 = + 7%). Neue Bewohner von Pflegeheimen werden nach neuem Recht eingestuft und haben dann im Schnitt niedrigere Pflegegrade.

Ab 2020 ergibt sich gegenüber den alten Planwerten ein Mehrbedarf von rd. 0,7 Mio. €.

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Große Teile der bislang als kommunale Leistung gewährten Eingliederungshilfe gehen ab 2020 in die Zuständigkeit des LWL über, der Minderbedarf beträgt rd. 5,95 Mio. € (siehe Auswirkung BTHG, Seite 4).

Für die verbleibenden kommunalen Leistungen (insbesondere Schulbegleitung) wurde der Ansatz der Ausgabenentwicklung angepasst.

Hilfen nach Kap. 8 und 9 SGB XII

Die Entwicklung bei der „Hilfe zur Weiterführung des Haushalts“ mit steigenden Aufwendungen macht die Anpassung der Ansätze erforderlich. Es handelt sich überwiegend um Leistungen an Personen ohne oder mit Pflegegrad < 2, die vor Inkrafttreten des PSG III als MSD+-Leistungen der Hilfe zur Pflege gewährt wurden.

Der Mehrbedarf beträgt knapp 0,7 Mio. €, von denen aber ein Teil auf LWL-Leistungen entfällt, deren weitere Delegation ab 2020 noch fraglich ist.

Unterbringung von wohnungslosen Menschen

Für die Unterbringung von einheimischen Wohnungslosen und Flüchtlingen ergeben sich gegenüber 2019 wegen der rückläufigen Flüchtlingszahlen für die Haushaltsjahre ab 2020 Mindererträge bei den Benutzungsgebühren in Höhe von 0,5 Mio. €.

Zwischen dem Immobilienservicebetrieb - ISB - und dem Amt für Finanzen - Amt 200 – werden die dem Amt für soziale Leistungen - Sozialamt – ins Budget gestellten „ISB-Mieten“ für die Unterkünfte abgestimmt. Aufgrund des Abbaus von Unterkünften ergeben sich hier Minderaufwendungen in Höhe von 2 Mio. €.

Die wesentlichen Finanzpositionen der Erträge und Aufwendungen der Produktgruppe und deren Inhalte finden Sie auf den Seiten 13 und 14 der Anlage 1.

Zu Anlagen 2 bis 4:

Die Gesamtveränderungsliste für den Stellenplan 2020/2021 ist als Anlage 2 beigefügt.

Mehrstellen sowie deren Refinanzierung werden in Anlage 3 dargestellt und begründet.

Überplanmäßiges Personal sowie deren Refinanzierung werden in Anlage 4 dargestellt und begründet.

Zu Anlage 5:

In der Anlage 5 sind die vorläufigen Rechnungsergebnisse des Haushaltsjahres 2018 entsprechend der NKF-Systematik auf Produktgruppenebene nachrichtlich dargestellt. Da die Arbeiten zum Jahresabschluss 2018 schon recht weit fortgeschritten sind, sollten die abgebildeten vorläufigen Rechnungsergebnisse schon größtenteils belastbare Informationen liefern.

2. Teilfinanzpläne 2020/2021 für das Amt für soziale Leistungen - Sozialamt -

Die investiven Maßnahmen betreffen die Neu- und Ersatzbeschaffungen von beweglichem Anlagevermögen. Zum beweglichen Anlagevermögen gehören geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) im Wert von 60 € bis ≤ 800 € sowie Büro- und Geschäftsausstattungen und die Ausstattung der Flüchtlingsunterkünfte.

Die GWG – Ausstattungsgegenstände verringern sich ab 2020 gegenüber dem Vorjahr um 70.000 € aufgrund rückläufiger Flüchtlingszahlen.

Die investiven Maßnahmen für Büro- und Geschäftsausstattung bleiben gegenüber den Vorjahren unverändert.

Fundstellen zu den Teilergebnisplänen des Amtes im Haushaltsentwurf 2020/2021:

Produktgruppe 11.01.66: Band 2, Seiten 260 - 264

Produktgruppen 11.05.01 bis 11.05.03: Band 2, Seiten 865 - 889

Beigeordneter

Nürnberger

Anlagen		Seite
1	Übersicht wesentlicher Haushaltspositionen nach den Teilergebnisplänen auf Produktgruppenebene	11 - 14
2	Gesamtveränderungsliste Stellenplan 2020/2021	15
3	Darstellung und Begründung der Personalmehrbedarfe Stellenplan 2020/2021	16
4	Darstellung und Begründung der überplanmäßigen Personalmehrbedarfe 2020/2021	17
5	Darstellung der vorläufigen Rechnungsergebnisse 2018 auf Produktgruppenebene	18

